

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 78/12 B

L 2 U 3786/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 U 7511/05 (SG Stuttgart)

1.,

2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Januar 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Kläger haben den Zulassungsgrund des Verfahrensman-
gels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sowie
der Divergenz, auf der die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG),
nicht in ausreichender Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher
ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1
iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil diese nicht geeignet
ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4
Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010
- 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 2 Der Senat beschränkt sich auf folgende Hinweise: Die Kläger rügen eine Verletzung des Grund-
satzes der Mündlichkeit, da das LSG ohne hinreichend erklärtes Einverständnis der Kläger
ohne mündliche Verhandlung entschieden habe (§ 124 Abs 2 SGG). Die Kläger legen aber
selbst dar, dass sie mit Schreiben vom 21.9.2011 einer Entscheidung ohne mündliche
Verhandlung zugestimmt haben. Sie verweisen aber darauf, sie hätten ihre Zustimmung in
einem früheren Schreiben mit Einschränkungen versehen. Sie legen allerdings nicht dar, aus
welchen Gründen das LSG, das - wie auch die Kläger meinen - bei einem neuen Sach- und
Streitstand verpflichtet ist, erneut die Zustimmung zur Entscheidung ohne mündliche
Verhandlung einzuholen, auf die Erklärung vom 21.9.2011 hin die früher gemachten
Einschränkungen noch hätten berücksichtigen müssen.
- 3 Soweit sie rügen, das LSG habe eine Überraschungsentscheidung getroffen, wird nicht aufge-
zeigt, weshalb in dem Rechtsstreit wegen Hinterbliebenenleistungen aufgrund einer BK 4104
und 4110 der Anlage 1 zur BKV die Prüfung der Frage, ob die tatbestandlichen Einwirkungen
des jeweiligen BK-Tatbestandes vorliegen, überraschend sein könnte.
- 4 Soweit die Kläger eine Abweichung rügen, haben sie nicht deutlich gemacht, dass das Urteil
des LSG auf der behaupteten Abweichung beruhen kann. Insoweit berufen sie sich darauf, das
LSG sei von Entscheidungen des BSG abgewichen, da es nicht auch die BK-Tatbestände
Nr 4111 und 4114 geprüft hat. Das Urteil kann aber auf der gerügten Abweichung nur beruhen,
wenn bei dem Versicherten die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser BKen vorgelegen
haben. Ausführungen dazu machen die Kläger allerdings nicht.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

